

Philipp Harnoncourt, Graz

Die versammelte Gemeinde feiert Liturgie¹

Sehr geehrte Damen und Herren, Schwestern und Brüder im Glauben, die Verantwortung tragen für den Gottesdienst in verschiedenen Gemeinden.

Wir sind am Ende dieses Symposions angelangt, und ich kann mir gut vorstellen, daß nicht wenige von Ihnen nach allem, was Sie bisher gehört haben, eher ratlos sind. Sie erwarten Lösungen für die liturgische Praxis, aber Sie bekommen statt dessen noch mehr Fragen aufgetischt, Fragen, die teilweise gar nicht Ihre Fragen sind.

Das ist kein Vorwurf an die Referenten dieser Tagung, sondern es zeigt ein Dilemma dieser Veranstaltung auf, dem wir nicht enttrinnen können: Die Spannung zwischen Theorie und Praxis. Mir ist dabei sehr klar: *Grau ist alle Theorie*, aber ebenso klar müßte uns allen sein: *Greulich ist eine Praxis ohne Theorie!* Wir kommen also nicht darum herum, ordentliche theologische Fundamente zu legen.

Natürlich ist es so, daß Sie als Mitarbeiter in pfarrlichen Gremien, die sich überlegen, wie Sie mit Ihren Problemen zu Hause fertig werden, eher verwirrt sind, wenn Sie von noch mehr Möglichkeiten hören, wie vielfältig Gemeinden und Gottesdienstgruppen gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift und gemäß dem soziologischen Befund allenthalben organisiert sein *könnten*. Denn in Ihrer Pfarrgemeinde können Sie ja nicht sagen: Jetzt warten wir einmal ab, bis sich irgendwann einmal die gescheiten Professoren einigen, bis sich dann vielleicht auch die Bischöfe einigen, und erst dann, wenn die Kirche in Österreich neu strukturiert sein wird, fangen wir – oder fangen unsere Kinder – wieder an zu arbeiten und Liturgie zu feiern.

Für Sie – anders als für die meisten von uns Professoren – gilt unerbittlich, daß am kommenden Sonntag mit der Gemeinde gefeiert werden muß. Und da kann es passieren, daß die Gemeinde keinen Priester hat und die Leute fragen: was ist jetzt zu tun? Aber 100 Meter weiter versammelt sich ein Grüppchen, und dieses Grüppchen kann Messe feiern, weil es einen Priester aufgetrieben hat, oder weil ein Priester gesagt hat: in diese Pfarre gehe ich nicht, die ist mir zu revolutionär oder zu mühsam, ich habe ein paar Freunde, mit denen werde ich *meine* Messe feiern. So schaut das heute ganz konkret aus.

Ich könnte meinen Vortrag ganz kurz machen und sagen, ja, ich stimme dem mir gestellten Thema zu: *Die versammelte Gemeinde feiert Liturgie*. – Das ist doch selbstverständlich, wer denn sonst? Jedenfalls, nicht der Zelebrant allein, auch nicht „die dazu Beauftragten“ allein, wie es im alten Codex des Kirchenrechts von 1917 und auch noch von Papst Pius XII. 1958, in seinem letzten Lebensjahr, apodiktisch festgestellt worden ist.²

Liturgie setzt Kirche voraus, und Kirche setzt Liturgie voraus. Das ist uns ganz klar. Aber so logisch und daher umkehrbar wie dieser Satz erscheint, ist er nun auch wieder nicht. Denn, wenn es heißt, die versammelte Gemeinde feiert Liturgie, dann könnte man doch

¹ Die Form des mündlichen Vortrags wurde für die Drucklegung bewußt beibehalten, da dieser Beitrag auch als spontane Zusammenfassung bzw. Ergänzung des bis dahin Gesagten konzipiert war.

² CIC (1917) can. 1256; *Instructio de Musica sacra et sacra Liturgia*. Rom 1958.

umgekehrt auch sagen, wo Liturgie gefeiert wird, dort ist eine Gemeinde versammelt. Und das stimmt dann auf einmal nicht mehr so ganz. – Oder vielleicht doch?

Ich versuche jetzt, Übersicht in meine Ausführungen zu bringen, die unser Symposium zusammenfassen und ergänzen sollen, und gliedere diese, dem mir gestellten Thema entsprechend, in drei Schritte:

- A. Die Gemeinde
- B. Die Versammlung
- C. Die Feier der Liturgie.

A. Die Gemeinde³

Ist jede liturgische Versammlung auch tatsächlich Versammlung einer Gemeinde? Ich weiß es nicht, – ich vermute: nein.

Da *Gemeinde* das Hauptthema dieses ganzen Symposiums ist, scheint es mir ein Defizit zu sein, daß bisher weder von der Heiligen Schrift her, noch von der Soziologie her, noch von der Dogmatik her, der Begriff „Gemeinde“ ein bißchen intensiver und konkreter festgemacht worden ist.

Was ist denn das, die Gemeinde? – *Congregatio* ist ein lateinisches Synonym, und das heißt, daß die Christen sich als *grex* zeigen, als „Herde“. Um sich aber als Herde zu versammeln, ist nicht nur ein Ort, ist nicht nur eine Zeit, sondern ist auch ein Hirt vonnöten. Eine Herde ist erst eine Herde, wenn es einen Hirten gibt, dem sie zugeordnet ist.

Gemeinde ist „erfahrbare Kirche“, das heißt *hier* und *heute* konkret erfahrbare Kirche, also „Kirche am Ort“ und „Kirche jetzt“.

- Warum „am Ort“? Weil man sich nur an einem Ort versammeln kann.
- Warum „jetzt“? Weil man sich nur zu einer ganz bestimmten Zeit versammeln kann.

Gemeinde ist also je „gegenwärtige Kirche“, denn „Gegenwart“ faßt räumliche und zeitliche Präsenz zusammen.

Worum geht es also? Ich versuche „Gemeinde“ nach oben und nach unten, bzw. zur Peripherie hin oder auf die Mitte zu, näher abzugrenzen:

- Gemeinde ist nicht die Gesamtkirche, sie steht aber immer für die Gesamtkirche, daher wird in der zentralen Gemeindeliturgie, in der Eucharistiefeier, die Gemeinschaft aller Bischöfe ausdrücklich genannt.
- Gemeinde ist auch nicht die ganze Ortskirche eines Bischofs, aber sie steht im Zusammenhang mit der Ortskirche eines Bischofs, daher wird auch der Name des Orts-Bischofs ausdrücklich genannt.
- Gemeinde ist aber auch nicht identisch mit jeder Eucharistie feiernden Gruppe.

Aber, ist nicht doch jede eucharistische Altargemeinschaft eine Gemeinde? – Das Meßbuch scheint das vorauszusetzen, denn die *Missa cum populo* wird in der deutschen Ausgabe *Die Feier der Gemeindemesse* genannt, und sie beginnt *populo congregato*. Das Sich-Versammeln und das Gemeinde-Konstituieren scheinen hier synonym verstanden zu sein. Ich halte aber eine weitere Differenzierung für notwendig.

Ich stehe dazu, daß in den derzeit gegebenen und kanonisch geordneten kirchlichen Strukturen die *Pfarrgemeinde* das Musterbeispiel der Gemeinde ist, und zwar jede Pfarrgemeinde in Gemeinschaft mit ihrem Bischof.

³ Vgl. LThK³ 4, 417–428.

Pfarrgemeinden wurden notwendig, nachdem Diözesen so groß geworden sind, daß die Bischofskirche nicht mehr Gemeindekirche sein konnte. In der frühchristlichen Mission hat man offenkundig – zumindest in vielen Regionen – Bischofskirchen errichtet, die zugleich auch Gemeinden waren, weil die wesentlichen Versammlungen zur Feier von Taufe und Eucharistie vom Bischof präsiert werden konnten. Das geht aus alten Gebeten zur Bischofsweihe hervor, in denen dem Bischof vor allem der Dienst an der Eucharistie aufgetragen und zugemutet wird. Heute hingegen gewinnt man den Eindruck, der Bischof ist notwendig, um Priester zu weihen, aber die Priester sind notwendig, damit von ihnen geleitete Gemeinden Eucharistie feiern können. Das ist heute ein ganz bestimmtes Modell für Ortskirchen, in einem internen Zweistufensystem:

- *Bistum* als Ortskirche eines Bischofs,
- *Pfarrgemeinde* als Ortskirche, die sich versammeln kann.

In der Ortskirche eines Bischofs gibt es sodann *Territorial-Pfarren*, aber es gibt auch *Personal-Pfarren*, die bestimmten soziologischen Strukturen Rechnung tragen. Ich bin über solche Personalpfarren aus ekklesiologischen Gründen nicht glücklich, weil Personalgruppen immer etwas Exklusives an sich haben. Die Gemeinde als Realisierung von Kirche am Ort darf aber nie exklusiv sein.

Einige weitere Fragen verlangen Antworten: Wie sind pfarrähnliche Gebilde, die mehr oder weniger dauerhaft sind, zu beurteilen? Ich nenne einige Beispiele:

a) Gibt es *Filial-Gemeinden* einer Pfarrgemeinde?

Zur josephinischen Zeit sind nicht wenige jahrhundertealte Filialgemeinden – in der Regel waren es ganze Dörfer – zu selbständigen Pfarren gemacht worden. Was hat sich dadurch geändert? Dadurch sind neue Gemeinden mit einem Anspruch auf ein vollständiges kirchliches Leben im Zusammenhang mit dem Bischof entstanden.

Zwei Erfahrungen möchte ich hier einfügen:

– In Hartberg, wo ich Kaplan war, gibt es eine Filiale, d. h. ein größeres Dorf, das gemäß den Regelungen Kaiser Josefs II. eine Pfarre werden sollte. Es haben genug Leute dort gewohnt, die Entfernung zur Pfarrkirche war etwa eine Stunde zu Fuß, und es gab sogar eine Kirche. Die Leute im Ort wollten aber keine eigene Pfarre werden, sondern sie wollten bei ihrer Mutterpfarre bleiben. „Wir haben dort unsere Gräber, und die großen Feste können wir in unserem kleinen Ort nicht so feiern, wie es in unserer Pfarre geschieht.“

– Etwas Ähnliches hat mir mein Kollege, Prof. Dr. Marijan Smolik aus der Diözese Ljubljana erzählt: Es gibt dort eine Großgemeinde Sent Vid (Sankt Veit), die über die josephinische Reform hinweg eine Großgemeinde mit 15 teilweise weit entfernten Dörfern geblieben ist. Heute ist man dort glücklich darüber, weil manche Probleme nicht existieren, die gerade in josephinischen Pfarren heute oft gegeben sind, wenn sie zu klein sind, um ein volles Gemeindeleben zu haben, oder sagen wir zutreffender: wenn sie zu klein sind, um einen eigenen Pfarrer zu bekommen.

Gibt es einen tatsächlichen Unterschied zwischen einer Filiale einer Pfarrgemeinde und einer kleinen Pfarrgemeinde, die keinen eigenen Pfarrer hat? – Worin besteht dieser Unterschied?

b) Speziell an den Kathedralen gibt es *abgestufte Gemeinden*, wie z. B. die meist kleine *Pfarr-Gemeinde*, die größere *Dom-Gemeinde* der regelmäßig hier Mitfeiernden und dann noch die große *Bischofs-Gemeinde*, die sich nur dann versammelt, wenn der Bischof selbst der Liturgie vorsteht.

c) Wie sind *Sonder-Gemeinden* an Pfarrkirchen bzw. an Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, aber innerhalb von Pfarren liegen, zu beurteilen?

[Diese Frage wurde schon im Statement von Frau Oberin Christine Gleixner angeschnitten.]

d) In *Städten mit mehreren Pfarren* haben wir zwar territorial errichtete Pfarren, de facto aber schauen die Gemeinden dort oft anders aus: Manche Christen gehen dahin oder dorthin, weil ihnen die Kirche oder die Kirchenmusik gefällt, weil ihnen der Prediger zusagt, oder weil sie einer bestimmten Einstellung dieses oder jenes Pfarrers zustimmen.

e) Wie ist das mit *Ordensgemeinschaften* bzw. *Ordenskirchen*, die nicht Pfarrkirchen sind, aber tatsächlich „Gemeinden“ um sich sammeln und auch wie Pfarrgemeinden leben und feiern?

Wieder ein konkretes Beispiel:

Die Abtei der Benediktinerinnen St. Gabriel in Pertlstein in der Oststeiermark ist keine Pfarre, aber sie hat eine kleine Konventkapelle und eine größere alte Schloßkirche. Es ist diesem Kloster bisher noch immer gelungen, einen Spiritual zu bekommen. Dieser muß an allen Sonn- und Feiertagen zwei Messen zelebrieren: eine mit dem Konvent und die sogenannte Gemeinde-Messe, weil die Leute in diesem Dorf, das ca. 6 km von der Pfarrkirche entfernt liegt, die Schloßkirche wie ihre Pfarrkirche benützen. Gibt es hier zwei oder eine oder gar keine Gemeinde?

f) Weiters gibt es nicht dauerhafte, aber oft große Gruppierungen, wie z. B. an *Wallfahrtsorten*.

Ist eine Sonntagsmesse mit Hunderten oder Tausenden Wallfahrern – etwa in Mariazell – eine Gemeindemesse? Sie beginnt jedenfalls *populo congregato*. Aber ich würde dennoch eine ad hoc an einer bestimmten Liturgiefeier teilnehmende Versammlung von Christen nicht als Gemeinde bezeichnen, jedenfalls nicht in dem Sinn, der uns hier in diesem Symposium aufgegeben worden ist.

g) Wie steht es mit der Liturgie in *Heimen, Schulen und Bildungshäusern*?

Sie versammeln Christen für eine gewisse Zeit, für gewisse Veranstaltungen usw. Was war z. B. unsere Meßfeier heute früh in der Kapelle des Bildungshauses St. Virgil? Sind wir eine „Gemeinde“, oder sind wir Christen, die das Glück hatten, mit einem Bischof und mit vielen Priestern gemeinsam Messe feiern zu können?

Die Reihe der Frage läßt sich natürlich noch weiter verlängern . . . , aber darum geht es ja nicht. Es geht vielmehr darum, Klarheit zu gewinnen, welche die Gegebenheiten als Konstituenten für „Gemeinde“ zu bestimmen sind.

Ich postuliere:

- Zur Gemeinde gehört jedenfalls *die Möglichkeit, sich zur Eucharistiefeier zu versammeln*, aber das allein macht noch nicht Gemeinde aus.
- Eine Gemeinde müßte sich auszeichnen, durch eine gewisse *Vollständigkeit* und *Dauerhaftigkeit kirchlicher Funktionen und Lebensvollzüge*, sowie auch durch die beständige *Erfahrbarkeit* von dem, was Kirche ist.

Die *dauerhafte Vollständigkeit* von kirchlichen Funktionen gibt es in jedem Bistum. Aber die konkrete *Erfahrbarkeit* von dem, was Kirche ist, gibt es im Bistum als solchem nicht. Diese Erfahrbarkeit gibt es hingegen sehr intensiv in vielen Gruppen, denn wo immer

Christen sich im Namen Jesu versammeln, um miteinander zu beten und zu singen, ist Erfahrbarkeit von Kirche in einer fundamentalen Form gegeben, aber in der Regel fehlen hier die Beständigkeit und/oder die Vollständigkeit kirchlicher Lebensvollzüge.

Zu *Beständigkeit*, *Vollständigkeit* und *Erfahrbarkeit* scheinen mir als weitere Kriterien das *Territorium* und das *Amt* (wie das Paul Zulehner gestern erwähnt hat) mitbestimmend zu sein.

Was ist nun in der „Gemeinde“ über die sonn- und festtägliche Eucharistie hinaus zur beständigen Vollständigkeit des kirchlichen Lebens noch notwendig?

Es ist wohl selbstverständlich, daß die sogenannten Grundvollzüge der Kirche – d. h. Liturgie, Verkündigung und Diakonie – hier möglich sein und auch geschehen müssen. Welche Feiern zur Vollständigkeit der Liturgie einer Gemeinde gehören, werde ich im dritten Teil darstellen.

Die Gemeinde ist also der konkrete und beständige lokale Erfahrungsraum, der Lebensraum und der Vollzugsraum für das, was jeweils *Kirche am Ort* ist.

B. Die Versammlung

Der zweite Begriff, den der Titel dieses Vortrags enthält, ist *Versammlung*. Es heißt ja darin: Die *versammelte* Gemeinde feiert Liturgie.

Die Pfarre wird nicht allein durch ihre formelle kanonische Errichtung zur „Gemeinde“, sondern als Kirche am Ort konkretisiert und konstituiert sie sich erst und immer wieder, indem sie sich zur Liturgiefeier versammelt.

Was ist eigentlich die Versammlung? Ist sie mehr als die Summierung von Einzelnen?

Versammlung, genauer gesagt das *Sich-Versammeln* von Christen im Namen Jesu ist selbst ein fundamentaler liturgischer Ritus, der Heil erkennen läßt. Aus der Vereinzelung, aus der Isolierung, aus der Verlorenheit in die Gemeinschaft mit dem rufenden Herrn und in die Gemeinschaft mit denen einzutreten, die denselben Ruf vernommen haben, ist ein Akt der Befreiung und läßt Heil erfahren. Die Gemeinde konstituiert und präsentiert sich in ihrer liturgischen Versammlung als Jüngerschaft Christi, als Bundesvolk Gottes, das aus der Knechtschaft in die Freiheit geführt ist, als Herde, die den Ruf ihres Hirten vernommen hat, ihm folgt und von ihm geweiht wird.

Entsprechend der Verrechtlichung der Sonntagsfeier in der römisch-katholischen Kirche genügt es anscheinend, wenn sich einzelne Christen aus der Auswahl von Meßfeiern in ihrer Reichweite eine (zwischen Samstag, 14 Uhr und Sonntag 24 Uhr) aussuchen, um ihre individuell dekretierte Sonntagspflicht zu erfüllen. Diese Individualisierung der Sonntagspflicht und vieler anderer Pflichten hat mit dazu beigetragen, daß das Bewußtsein von *einer Gemeinde*, die als Kirche am Ort den Sonntag, bestimmte Feste und andere Tage zu feiern hat, mehr und mehr verloren gegangen ist.

Es kann sein, daß weniger Meßfeiern „anzubieten“ (ein verräterisches Wort aus der Werbung!), deutlich das Bewußtsein hebt, daß es letztlich nicht darum geht, ein möglichst großes Angebot verschiedener Meßfeiern bereitzustellen, aus dem man auswählen kann, was einem am besten paßt, um seine Pflicht zu erfüllen, sondern um die Sorge und um die Verantwortung, daß Kirche sich konstituieren und sich ereignen kann in der Feier des ihr durch Christus und im Heiligen Geist vom Vater gewährten Heils.

Feiern kann die Gemeinde freilich auf jeden Fall. Die Möglichkeiten des *Stundengebetes* (unter C,3.6 komme ich noch darauf zu sprechen) zeigen an, daß eine Gemeinde als Ge-

meinde feiern kann, ja feiern muß, auch wenn sie in einer Notsituation keinen Priester hat. Aber ein Sonntag ohne Eucharistiefeier ist gemäß allgemein kirchlicher Tradition – das gilt besonders für die Ostkirchen und die katholische Kirche – unvollständig. Und das hat auch seinen guten Grund.

Die durch die Taufe gewährte Eingliederung in den Leib Christi, in die Lebensgemeinschaft mit dem erhöhten Herrn, zielt auf die Vollendung im himmlischen Hochzeitsmahl hin, an welchem die Eucharistie schon hier in der vergänglichen Welt Anteil im Zeichen gewährt. Jeder Sonntag – als Erster Tag Schöpfungs- und Auferstehungsgedächtnis, als Achter Tag vorausweisend auf die Vollendung – wird nicht einfach durch sein Datum im Wochenkreis zum Herrentag, sondern ganz wesentlich durch die Teilnahme am Herrenmahl. Die Teilhabe am *dominicum* prägt den Tag erst zur *dies dominica*.

Allerdings hat die Gemeinde kein Monopol auf die Versammlung. Eine Versammlung zur Liturgie ist auch in Gruppen und in anderen Formen kirchlichen Zusammenlebens möglich. Daher ist auch nicht jede Versammlung von Gläubigen eine Gemeinde. Von Abstufungen habe ich ja schon gesprochen.

Es gibt einerseits überpfarrliche Versammlungen, Versammlungen, die auch ein ganzes Bistum als Eucharistiegemeinde erkennen lassen, und Versammlungen, die in gewisser Weise die katholische oder die römische Weltkirche repräsentieren – etwa Ostern in St. Peter in Rom oder viele der großen repräsentativen Meßfeiern mit dem Papst auf seinen Reisen. Es ist freilich zu fragen, ob ein solches „Überstrapazieren“ von massenhaften Eucharistiefeiern, welche die erfahrbare Gemeinde weit überschreiten, nicht doch einem verbogenen Eucharistieverständnis Vorschub leistet.

Es hat schon seinen guten Grund, warum die Eucharistie der Gemeinde und umgekehrt die Gemeinde der Eucharistie zugeordnet ist. Gemeinde ist gewissermaßen die noch mögliche Größe einer *familiären* Versammlung, denn die Mahlzeit, die Versammlung um den Tisch, ist wesentlich und zeichenhaft zunächst der familiären Hausgemeinschaft zugeordnet.

Andererseits aber können auch zwei oder drei sich im Namen Jesu versammeln. Das steht ja in der Schrift. Also haben wir kein Recht den Kleinstgruppen die Versammlung abzusprechen. Nur einer allein ist nicht in der Lage sich zu versammeln. Einer allein kann zwar sich-sammeln, aber er kann nicht sich-versammeln.

Dennoch gibt es – eigenartiger Weise gerade wiederum im Stundengebet – eine Möglichkeit, auch als Einzelner allein an der Versammlung der Betenden teilzunehmen.

Diese Erfahrung war für mich übrigens ein Grund, warum ich mich einer Abtei als Oblate angeschlossen habe, denn das Stundengebet des Säkularklerus hat sich mir in einem solchen Ausmaß als privatisiert und isoliert gezeigt, daß ich es nie als Teilnahme an einer Versammlung zum Gebet empfunden habe, während in Klöstern und Konventen ganz deutlich erfahren wird, daß Kirche sich auch in der Versammlung zum gemeinsamen Gebet konstituieren kann.

Mit diesem Erfahrungshintergrund stellt auch das allein und gleichsam privat vollzogene Stundengebet eine wenigstens intentionale Beziehung zu einer betenden Gemeinschaft her. D. h. der für sich allein betende Kleriker oder auch ein einzelner Christ, der mit seinem Gebet die Tägzeiten heiligen möchte, verbindet sich mit seiner Kirchengemeinde, oder Gemeinschaft durch die Form dieses Gebets.

C. Die Liturgie

Das dritte Wort, das im Titel dieses Referates vorkommt, ist *Liturgie*.

Es ist nun zu fragen: Welche Liturgie – bzw. welche Liturgien im einzelnen – ist unerlässlich der Gemeinde zugeordnet im Hinblick darauf, daß Liturgie die Kirche konstituiert, präsentiert und den kirchlichen Auftrag erfüllt. Mit anderen Worten: Was gehört zur Vollständigkeit der *Liturgie der Gemeinde*?

1. Die regelmäßige Liturgie des Sonntags

In der Feier des Herrentags mit Eucharistie, gibt sich der auferstandene Herr seinen Jüngern am *Ersten Tag*, am *Achten Tag* und immer wieder am je *Achten Tag* zu erkennen, wenn sie sich in seinem Namen versammeln und auf ihn hören und er ihnen das Brot bricht. Die Perikope von den Emmaus-Jüngern (Lk 24,13–35), die Erzählungen vom Erscheinen des Auferstandenen im Kreis seiner Jünger am ersten Tag der Woche und wiederum acht Tage später im Johannes-Evangelium (Joh 20,19–29) und die Schilderung der Versammlung der Jünger im Gebet am Pfingsttag (Apg 2,1) sind die wichtigsten neutestamentlichen Zeugnisse der sonntäglichen Versammlung zur Eucharistie und zum Gebet.⁴

Die sonntägliche Feier der Eucharistie ist ein Identitätszeichen der Kirche, sowohl durch die Jahrhunderte bis zum Ende der Zeiten, wie auch von Gemeinde zu Gemeinde, von Region zu Region und zwischen den Kirchen bis an die Grenzen der Erde.

Wenn in einer Gemeinde die Meßfeier am Sonntag nicht möglich ist, zeigt die offiziell empfohlene Versammlung zum Wortgottesdienst⁵ und die Teilnahme am Stundengebet die Notwendigkeit der Feier des Sonntags für die Kirche am Ort auf.

Auf den ökumenischen Aspekt der Feier des Sonntags komme ich in einem abschließenden Exkurs noch zu sprechen.

2. Die wichtigsten Feiern im Jahreslauf

Zur Vollständigkeit der Gemeinde-Liturgie gehören jedenfalls:

2.1 Das *tägliche Gebet*, in welcher Form auch immer, vorzugsweise aber in einer kirchlich durch Gewohnheit oder durch Regeln autorisierten Form als Erfüllung des Auftrags Jesu, *allezeit zu beten!* (Lk 18,1).

2.2 Die großen *Herrenfeste*: *Ostern*, mit Vorbereitung und Nachfeier; *Weihnachten*, mit Vorbereitung und Nachfeier, sowie die übrigen sogenannten *gebotenen Feiertage*.

2.3 Das *Gedächtnis der Heiligen* in Festen und Gedenktagen, wobei die Tatsache als solche alle Kirchen verbindet, die Auswahl über die biblischen Gestalten (Maria, Johannes d. Täufer, Apostel, . . .) hinaus jedoch ortskirchlich geprägt ist.

Die Vollständigkeit dieser Feiern sichert gemäß dem Prinzip der *lex orandi*⁶ die grundsätzliche Vollständigkeit der dem Glauben der Kirche von ihrem Herrn eingestifteten und

⁴ Vgl. auch Apg 20,7.

⁵ CIC (1993) can. 1248 § 2.

⁶ A. SCHILSON, *Lex orandi – lex credendi*. In: LThK³ 6, 871f; T. BERGER, *Lex orandi – lex credendi – lex agendi*. In: ALW 27 (1985) 425–432.

aufgetragenen Heilsbotschaft. Denn die Liturgie ist der authentische Ort der memorierenden Tradition des Glaubens, nicht die außerliturgische Katechese oder ein Katechismus, so wichtig auch immer beides sein möge.

3. Die Feiern an den Lebenswenden und in Unheils-Situationen von Einzelnen, die zur Kirche gehören

Zur Vollständigkeit der Gemeinde-Liturgie gehören jedenfalls:

3.1 *Die Feiern der Eingliederung in die Kirche*, d. h. Taufe, Firmung und Eucharistie, jedenfalls in der vollständigen Form für Erwachsene. Wo die von der Taufe getrennte Spendung der Firmung dem Bischof und den von ihm beauftragten Firm Spendern reserviert ist, gehört sie zur Vollständigkeit der Liturgie der Diözese als Ortskirche.

3.2 *Die Feiern der Versöhnung und der Buße*, d. h. die Beichte bzw. das Sakrament der Buße und andere Feiern von Versöhnung und Buße, müssen in jeder Pfarrgemeinde möglich sein.

3.3 *Die Feier der Trauung*, zumal ja der jeweilige Pfarrer die sogenannte Traugewalt in seiner Pfarre besitzt.

3.4 *Die Feiern für und mit Kranken*, d. h. die Krankensalbung, sowohl im Zusammenhang mit dem Besuch bei Kranken (gegebenenfalls mit Versöhnung und Krankenkommunion), wie auch in besonderen Gemeindegottesdiensten, zu denen Kranke eingeladen werden.

3.5 *Die Feier der Bestattung*, in der die Gemeinde von ihren verstorbenen Angehörigen Abschied nimmt und ihnen die letzte Ehre erweist.

In allen diesen Feiern muß die Pfarrgemeinde, weil sie die primär erfahrbare Ortskirche ist, den eindeutigen Vorrang haben gegenüber allen Gruppen- oder sonstigen Liturgien.

Ein weiteres Stück kirchlicher Liturgie darf in katholischen Gemeinden nicht länger unbeachtet bleiben:

3.6 *Das Stundengebet* (auch *Tagzeitengebet* genannt) gehört wenigstens teilweise, z. B. morgens und abends, in die Liturgie der Pfarrgemeinde integriert, denn eine Gemeinde, die nicht täglich betet, ist nicht erfahrbare Kirche Jesu Christi!

Ob nun eine Wiederbelebung der traditionellen Formen des Stundengebets erfolgt, oder ob es andere Weisen sind, die zeitgemäß dem Grundauftrag Jesu, „allezeit zu beten“ (Lk 18,1) entsprechen, ist eine sekundäre Frage.

Ich erwähne und unterstreiche das Stundengebet deswegen, weil mir beim Vergleich einer katholischen Gemeinde mit anglikanischen Gemeinden ein sehr großer Unterschied auffällt: Lebt in einer katholischen Gemeinde kein Priester, so steht in der Gottesdienstordnung, die im Schaukasten oder an der Kirchttüre angeschlagen ist, in der Regel fast an allen Wochentagen: „Kein Gottesdienst“. Komme ich aber in eine anglikanische Gemeinde, finde ich in der Regel für jeden Morgen und Abend eine Feier angekündigt: *Holy Comunion* oder *Eucharist*, *Morning Prayer* oder *Matins*, *Vespers* oder *Evening Prayer* usw. Hier ist deutlich zu erkennen, daß eine Gemeinde als Kirche immer eine betende Kirche ist und auch sein muß.

Daß das liturgische Leben in jeder Gemeinde durch diakonisches Zeugnis beglaubigt werden muß, ist zwar selbstverständlich (vgl. auch Röm 12,1), muß aber gerade in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont werden.

EXKURS:

An dieser Stelle ist auch ein Wort zur *ökumenischen Situation notwendig*. Unter mehreren Aspekten sind unsere Überlegungen auch für die Ökumene von Bedeutung:

1. Alles, was bisher gesagt worden ist, muß prinzipiell für alle sogenannten nicht-katholischen Kirchen gelten, wenn es für die eine Kirche Jesu Christi gilt. Dabei können einzelne Akzente in verschiedenen Kirchen unterschiedlich gesetzt sein.

Reformationskirchen, die keine regelmäßige sonntägliche Eucharistiefeier (Abendmahl) kennen⁷, haben ihre Praxis an der allgemeinen altkirchlichen Tradition zu prüfen, was in letzter Zeit dazu geführt hat, daß immer mehr Kirchen Sonntag für Sonntag Abendmahl feiern. Andererseits haben die katholische und die orthodoxe Kirche von den Reformationskirchen zu lernen, daß die Aktualpräsenz des Mysterium paschale Christi auch durch die memorierende Wortverkündigung (in Lesung, Gesang und Gebet) sakramental (im ursprünglichen Wortsinn) geschenkt wird.

2. Wann und wo ist in der Gemeindeliturgie die Gemeinschaft über die je eigene Kirche hinaus notwendig?

Was sollen Getaufte (also Christen und als solche Angehörige der *einen* Kirche Christi!), die keine Gemeinde ihrer eigenen Kirche in Reichweite haben, die aber in einer Gemeinde von Christen einer Schwesterkirche wohnen und leben, tun, um am heilvermittelnden Leben der Kirche teilzunehmen?

Durch die zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Einwanderern, die orthodoxen oder altorientalischen Kirchen angehören, ist diese Frage auch bei uns hochaktuell geworden. Wir dürfen uns dieser Frage nicht entziehen und haben hier weiterzudenken (das muß natürlich *vice versa* auch für einzelne Katholiken gelten, die in nichtkatholischen Regionen leben).

Sind Christen bei Christen willkommene Gäste, Brüder und Schwestern aus der *einen* Kirche, die in der Versammlung aufgenommen sind, oder stehen sie außerhalb der liturgischen Versammlung, weil sie nicht zu dieser oder jener Ortskirche gehören? Jede Ortskirche muß durchlässig sein, auf die je größere Kirche und schließlich auf die *eine, heilige, katholische und apostolische Kirche*, der anzugehören sie alle im Glauben bekennen.

Solche Durchlässigkeit gegenüber Angehörigen der „eigenen“ Kirche hat sich schon immer gezeigt, wenn Christen aus anderen Gemeinden kommen und an der Gemeindeliturgie dieses Ortes oder dieser Stadt teilnehmen. Müßte das nicht konsequenterweise auch für Christen aus anderen Kirchen gelten, die durch die *eine* Taufe Christen sind, und die auch Kirche erfahren möchten und müssen, um als Kirche leben zu können.

⁷ Sie haben die Häufigkeit der Abendmahlfeier an die in der Reformationszeit übliche Häufigkeit des Empfangs der hl. Kommunion angeglichen, während die Liturgische Bewegung (spät genug) die Häufigkeit des Empfangs der hl. Kommunion an der tatsächlich täglich gefeierten Messe orientiert hat.

3. Die besondere Situation in konfessionsverbindenden Familien

Mag die hier angeschnittene Frage der eucharistischen Gastbereitschaft im Hinblick auf ganze Gemeinden auch noch offen bleiben bzw. zurückgestellt werden, weil und sofern diese Gemeinden ja ihr je eigenes vollständiges liturgisches Leben wahrnehmen können, so ist sie aber doch akut im Hinblick auf die Angehörigen von konfessionsverbindenden Familien. Diese können schwerlich ihre Ehe als Sakrament gemeinsam leben, wenn ihnen die gemeinsame Feier der dazu stärkenden Eucharistie verwehrt bleibt. Das allein muß als begründender Notstand anerkannt werden, wenn die Kirche als Kirche am Ort ihrer pastoralen Verantwortung gerecht werden will.